



AMTSBLATT

des Bistums Görlitz

N r . 3

1 1 . F e b r u a r

2 0 0 9

Inhalt:

Nr. 12	Kirchensteuerbeschluss
Nr. 13	Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester
Nr. 14	Personalia
Nr. 15	Bekanntgabe vakanter Pfarreien
Nr. 16	Einladung zur Mitarbeit im Alttestamentlichen Seminar
Nr. 17	Urlauberseelsorge auf der Insel Usedom
Nr. 18	Exerzitien im Jahr 2009
Nr. 19	Neuer Telefonanschluss
Nr. 20	Register

Nr. 12 Kirchensteuerbeschluss

Kirchensteuerbeschluss

für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg)

§1

Im Bistum Görlitz werden im Anteil des Landes Brandenburg von den Angehörigen der Katholischen Kirche Bistumskirchensteuern erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- b) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§2

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt - sofern nachfolgend nicht anders geregelt - 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht (Einkommensteuertabelle) ergibt, höchstens jedoch 3 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz).

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§3

Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden. Das Kirchgeld bemisst sich nach der folgenden Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2, Abs. 5 EStG) Euro			Kirchgeld jährlich in Euro	Kirchgeld monatlich in Euro
1	ab	30.000	bis 37.499	96	8
2	ab	37.500	bis 49.999	156	13
3	ab	50.000	bis 62.499	276	23
4	ab	62.500	bis 74.999	396	33
5	ab	75.000	bis 87.499	540	45
6	ab	87.500	bis 99.999	696	58
7	ab	100.000	bis 124.999	840	70
8	ab	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	ab	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	ab	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	ab	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	ab	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	ab	300.000	und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der jeweils höhere Betrag festgesetzt wird.

§4

Für die Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden. Dies gilt bei der Erhebung des Höchstsatzes oder bei Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a, Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

§5

(1) Für die Bestimmung der Bistumskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt

a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 37b, 40, 40a mit Ausnahme der einheitlichen Pauschsteuer gem. § 40a Abs. 2, sowie 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalisierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

Weist der Zuwendende in Fällen der Pauschalisierung nach § 37b EStG nach, dass einzelne Empfänger der Sachzuwendung keiner kirchensteuererhebenden Körper-

schaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 vom Hundert für die Evangelische Kirche und 30 vom Hundert für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

§6

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Görlitz, den 26. November 2008

L.S.

gez.: Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Nr. 13 Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester

Mit Dekret vom 19. Dezember 2008, Az 1344/08, wurde der Bemessungssatz Ost für das Grundgehalt für Priester im Bistum Görlitz gemäß § 4a der Besoldungs- und Versorgungsordnung von bisher 94% auf 96% angehoben.

Nr. 14 Personalia

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 21.01.2009 wurde Herr **Pfarrer Norbert Lortz** von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul, Senftenberg, entpflichtet.

Ernennung

Mit Wirkung vom 21.01.2009 wurde Herr **Pfarrer Hans Geisler**, Großbräschen, unbeschadet seines Pfarramtes zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Peter und Paul, Senftenberg, ernannt.

Versetzung in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 06.02.2009 wurde der von seinem Dienst im Bistum Görlitz beurlaubte Diözesanpriester **Pfarrer Clemens Jaunich** in den Ruhestand versetzt.

Nr. 15 Bekanntgabe vakanter Pfarreien

Durch den plötzlichen Tod des Stelleninhabers ist die Pfarrei St. Maria Mater Dolorosa Finsterwalde, zur Neubesetzung frei.

Der Pfarrer von Finsterwalde ist gleichzeitig Pfarradministrator der Pfarrkuratie Doberlug-Kirchhain, wobei mit strukturellen Veränderungen gerechnet werden muss. Priester des Bistums Görlitz können bis zum 15.03.2009 ihr Interesse an dieser Pfarrei dem Bischöflichen Ordinariat in Görlitz schriftlich mitteilen.

Durch Entpflichtung des bisherigen Stelleninhabers, Herrn Pfarrer Norbert Lortz, ist die Pfarrei St. Peter und Paul, Senftenberg, frei. Priester des Bistums Görlitz können bis zum 15.03.2009 ihr Interesse an dieser Pfarrei dem Bischöflichen Ordinariat in Görlitz schriftlich mitteilen.

Die Interessenten müssen mit strukturellen Veränderungen im entsprechenden Pfarrgebiet rechnen.

Nr. 16 Einladung zur Mitarbeit im Alttestamentlichen Seminar

Das Alttestamentliche Seminar, ein freier Zusammenschluss von Priestern, Gemeindereferentinnen und Interessierten aus dem innerkirchlichen Bereich, lädt Neueinsteiger zu einem Schnupperkurs in der Osterwoche vom 14. bis 16.04.2009 nach Hildesheim in das ehemalige Priesterseminar ein.

Das Thema, das in vier zweitägigen Sitzungen (Frühjahr und Herbst 2009 und 2010) erarbeitet wird, lautet: „**Die Psalmen im geistlichen Tun und im Stundengebet der Kirche – eine Erschließung für Interessierte im pastoralen Dienst**“.

Anmeldungen möglichst bis 07.03.2009.

Kontaktadresse: Frau Cordula Hörbe, Hopfengasse 7a, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/643 09 07

Nr. 17 Urlauberseelsorge auf der Insel Usedom

Nach Mitteilung der Begegnungs- und Familienbildungsstätte St. Otto, Usedom, ist auf dieser Insel fast das ganze Jahr Urlaubszeit. Daher sind in diesem Haus für die Feier der Gottesdienste und für seelsorgliche Gespräche Priester stets gern gesehene Gäste.

Die Unterbringung erfolgt in der Begegnungs- und Familienstätte; für Unterkunft und Verpflegung werden pro Tag 30,00 € berechnet.

Anmeldung: „St. Otto“, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz

Tel.: 038377 – 740

E-Mail: sommer@st-otto-heim-zinnowitz.de

Nr. 18 Exerzitien im Jahr 2009

- Die **Familien- und Begegnungsstätte St. Otto in Zinnowitz** bietet im Jahr 2009 folgende Exerzitienkurse für Priester und Laien:

02.03. – 09.03. Exerzitien in Einzelbegleitung; Leitung P. Vitus Seibel SJ

09.03. – 16.03. Vortragsexerzitien; Leitung: P. Athanasius Polag OSB

15.11. – 20.11. Exerzitien mit versch. Elementen; Leitung: P. Clemens Wagner OFM

20.11. – 27.11. Vortragsexerzitien; Leitung: P. Vitus Seibel SJ

Anmeldung: Sr. Agnes, Tel.: 038377 - 74218,

E-Mail: schwestern@st-otto-heim-zinnowitz.de

- Im **Kloster Helfta** finden in der Zeit vom 20.09. – 24.09. Exerzitien für Priester und Diakone statt.

Thema: „Liturgie als Höhepunkt und Quelle“ - Der Gottesdienst – ein wesentlicher Ort priesterlicher Spiritualität.

Leitung: Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg

Anmeldung: Bildungs- und Exerzitienhaus im Kloster St. Maria zu Helfta
Lindenstr. 36, 06295 Lutherstadt Eisleben

Nr. 19 Neuer Telefonanschluss

Das kath. Pfarramt in Doberlug-Kirchhain ist zu erreichen:

Tel.: 035322 – 2670 (wie bisher)

Fax: 035322 – 689 435 (neu)

Pfarrer Horst Lischka, Doberlug-Kirchhain

Tel.: 035322 – 689 434

Nr. 20 Register

In der Anlage veröffentlichen wir das Register des Amtsblattes 2008.

Zomack
Generalvikar